

Stand 30.11.2011

## **Betraungsakt**

der Stadt Amberg

Betrauung des

### **Kommunalunternehmens Klinikum St. Marien Amberg**

Auf der Grundlage

der

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEU-Vertrag auf staatliche Beihilfen,  
die bestimmten mit der Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden  
(2005/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)  
- Freistellungsentscheidung -,

des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,  
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden  
(2005/C 297/04, ABI. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der

**RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION**

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen  
zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle  
Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

erlässt die Stadt Amberg folgenden Bescheid:

### **Vorbemerkungen**

Die Stadt Amberg hat durch die Satzung des Kommunalunternehmens Klinikum St. Marien Amberg den Betrieb des Klinikums St. Marien einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe auf das Kommunalunternehmen übertragen.

Die Aufgaben der Daseinsvorsorge können defizitär sein, so dass in diesem Fall Ausgleiche durch Zuwendungen der Stadt Amberg erforderlich wären. Diese Verlustausgleiche sind grundsätzlich geeignet, eine Beihilfe nach dem Europarecht darzustellen.

Darüber hinaus könnten noch weitere Leistungen der Stadt Amberg eine Beihilfe nach dem Europarecht darstellen, z.B. Investitionszuschüsse oder die pachtfreie Überlassung von Grundstücken und Betriebsgebäuden.

Ungeachtet der Prüfung, ob es sich um Beihilfen nach dem Europarecht handelt, soll mit nachfolgendem Betrauungsakt unter den Vorgaben der Freistellungsentscheidung Rechtssicherheit geschaffen werden, da anderweitig nicht rechtssicher ausgeschlossen werden kann, dass es sich nicht doch um eine notifizierungspflichtige Beihilfe handeln könnte.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 9 Abs. 1 GO i.V. mit Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LKrO ist die Stadt Amberg verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Freistellungsentscheidung.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen  
(zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

(1) Die Stadt Amberg betraut widerruflich das Kommunalunternehmen Klinikum St. Marien Amberg bezüglich des Klinikums St. Marien in Amberg (Kennziffer 36101) auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaates Bayern vom 08.01.2008 mit der unbefristeten Erbringung der nachstehend aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Das Klinikum St. Marien in Amberg ist in den Krankenhausplan des Freistaates als Krankenhaus der Versorgungsstufe II aufgenommen. Als Krankenhaus dieser Versorgungsstufe erfüllt es in Diagnose und Therapie auch überörtliche Schwerpunktaufgaben.

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst und Behandlungen entsprechend der Vereinbarung nach den §§ 140 a ff. SGB V) in folgenden Abteilungen:
- Augenheilkunde
  - Anästhesiologie und operative Intensivmedizin
  - Chirurgie (Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie, Gefäßchirurgie)
  - Gynäkologie und Geburtshilfe
  - Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
  - Innere Medizin (Gastroenterologie, Kardiologie)
  - Kinderheilkunde
  - Mund-, Kiefer, Gesichtschirurgie
  - Neurochirurgie
  - Neurologie
  - Orthopädie
  - Radiologie
  - Urologie
  - Hämodialyse

b) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen und Bereichen des Klinikums St. Marien, soweit sie gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertragsärztlichen Bereich erforderlich sind:

- Anästhesiologie und operative Intensivmedizin
- Chirurgie (Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie, Gefäßchirurgie)
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Innere Medizin (Gastroenterologie, Kardiologie)
- Kinderheilkunde
- Neurologie
- Radiologie
- Urologie

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- Vermietung und Verpachtung von Parkplätzen an Betriebsangehörige
- Betrieb einer Kantine für Betriebsangehörige
- Betrieb einer Krankenhausapotheke für die Belieferung des Klinikums St. Marien
- Ausbildung von Kranken- und Gesundheitspfleger/ innen
- Aus-, Fort- und Weiterbildung in anderen Berufen, die im Klinikum ausgeübt werden

(2) Daneben erbringt das Klinikum folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

a) in medizinischen Bereichen:

Gestellung von Personal, Räumen und Sachmittel an liquidationsberechtigte Ärzte im Rahmen ihrer Privatambulanz und an Dritte,  
Ambulanz der physikalischen Therapie,  
nicht medizinisch indizierte Schönheitsoperationen und sonstige Leistungen,  
Beliieferung anderer Einrichtungen mit Medikamenten durch die Krankenhausapotheke.

- b) im Bereich sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeiten:
- Betrieb einer Cafeteria und eines Kiosks,
  - Bereitstellung von Parkraum,
  - Betrieb einer Telefon- und Fernsehanlage,
  - Lieferung von Strom und Heizwärme,
  - Personalgestellung,
  - Bereitstellung von 2 Ferienwohnungen,
  - Betrieb von Photovoltaikanlagen.

### § 3

#### Ausgleichszahlungen (zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Die Stadt kann für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderliche Investitionszuschüsse sowie den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages leisten, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt.

Ferner stellt die Stadt Amberg zur Erfüllung der in § 1 genannten Gemeinwohlaufgabe die in Anlage zu § 3 Abs. 1 aufgeführten Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden und Außenanlagen, soweit sie in Zeiten der Trägerschaft des Klinikums St. Marien Amberg durch die Stadt Amberg errichtet wurden, ohne Pachtentgelt gemäß Pachtvertrag vom 15.01.2004 zur Verfügung. Die pachtfreie Gestellung ist deswegen erforderlich, da das betraute Unternehmen aufgrund der Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetz keine Möglichkeiten hat, Grundstückskosten und Kosten für die Nutzung von Gebäuden und Außenanlagen, die im Übrigen in hohem Ausmaß vom Freistaat Bayern gefördert wurden, durch Leistungsentgelte zu refinanzieren.

Andere Begünstigungen der Stadt für Dienstleistungen i.S. des § 2 Abs. 1 sind im Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen.

Ein Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen. Diesem Nachweis liegen die aus der Finanzbuchhaltung direkt ableitbaren Erträge, sowie die aus der Kostenstellenrechnung ersichtlichen Einzelkosten zugrunde. Gemeinkosten, die sowohl Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als auch Leistungen nach § 2 Abs. 2 betreffen, werden auf der Basis sachgerechter Schlüssel, wie z.B. Flächen, Vollkräfte, Umsatzerlöse, Leistungszahlen (Berechnungstage, Casemix-Punkte, GOÄ/ DKG-NT Punkte, Fallzahlen) ermittelt. Hierzu wird des Weiteren auf die Anlage zu § 3 Abs. 1 verwiesen.

- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Alle vom Unternehmen erzielten Gewinne, auch die aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus der Zuwendung nicht angesammelt werden.
- (4) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht dem Klinikum St. Marien Amberg aus der Betrauung nicht.

#### § 4

##### Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt das Klinikum jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und anderweitige Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1. Für Investitionszuschüsse wird die zweckentsprechende Verwendung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids gesondert nachgewiesen.
- (2) Überkompensierungen hat das Klinikum der Stadt auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und prüft den Nachweis der Verwendung selbst oder durch Beauftragte.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen  
(zu Art. 7 der Freistellungsentscheidung)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Der Betrauungsakt wurde in der Sitzung des Stadtrats der Stadt Amberg am ..... beschlossen.

Amberg, .....

Wolfgang Dandorfer  
(Oberbürgermeister)

Anlage zu § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes der Stadt Amberg für das  
Klinikum St. Marien Amberg für das Jahr 2011

Die Aufteilung der Erträge und Kosten auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und auf andere Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, erfolgt anhand der Daten der Finanzbuchhaltung, soweit die Erträge und Aufwendungen einzelnen Konten zugewiesen sind bzw. nach den Maßgaben der Kosten- und Leistungsrechnung.

Nachfolgend werden die Parameter für die Aufteilung in der Kosten- und Leistungsrechnung beschrieben.

Die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählenden Bereiche sind in § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes allgemein benannt.

Für das Jahr 2011 können diese Dienstleistungen wie folgt beschrieben werden:

- Gestellung von Personal, Räumen und Sachmittel an liquidationsberechtigte Ärzte im Rahmen ihrer Privatambulanz und an Dritte,
- Ambulanz der physikalischen Therapie,
- nicht medizinisch indizierte Schönheitsoperationen und sonstige Leistungen,
- Belieferung anderer Krankenhäuser mit Medikamenten durch die Krankenhausapotheke,
- Betrieb einer Cafeteria und eines Kiosks,
- Bereitstellung von Parkraum,
- Betrieb einer Telefon- und Fernsehanlage,
- Lieferung von Strom und Heizwärme,
- Personalgestellung,
- Bereitstellung von 2 Ferienwohnungen,
- Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Wurden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und nicht dazu zählende Leistungen von einer Organisationseinheit (Kostenstelle) erbracht, erfolgte die Aufteilung der Kosten nach:

- Patientenzahlen
- Leistungszahlen
- Punktwerten
- Äquivalenzziffern

Die Erträge, die nicht den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzuordnen sind, sind gesondert aus der Finanzbuchhaltung entnommen worden.

Als Kosten der jeweiligen Organisationseinheiten wurden zunächst die Einzelkosten herangezogen (insbesondere Personalkosten, Kosten für medizinischen Bedarf, beim Klinikcafé und –kiosk die Lebensmittelkosten).

Die Kosten für Wasser, Energie, Brennstoffe wurden nach Flächenanteilen verteilt. Abschreibungen, die auf nicht geförderte Einrichtungen entfallen, sind beim Kiosk und Café, der Photovoltaikanlage und den Ferienwohnungen zu verzeichnen.

Gemeinkosten für die Personalverwaltung und das Rechnungswesen wurden auf der Basis der Vollkräfte auf die Kostenstellen verteilt, die Leistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Die Erträge und Kosten für Leistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, wurden entsprechend dem Erfolgsplan für das Kommunalunternehmen dargestellt. Demzufolge ergibt sich das Planergebnis für Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, aufgeteilt nach den einzelnen Positionen des Erfolgsplans als Differenz zwischen den Positionen des Erfolgsplans insgesamt und den Erträgen und Aufwendungen für die Leistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind.

Die Deckung eines Jahresfehlbetrags durch die Stadt Amberg ist nicht erforderlich.

Sonstige Leistungen:

- Kostenlose Nutzung der Grundstücke Fl.Nrn.: 2339, 2339/2, 2341/1, 2353
- Investitionszuschuss gemäß Wirtschaftsplan 2011, Anlage 2, in Höhe von 1.600.000 € für die nicht geförderten Anteile des Bauabschnittes 4A / 4B (1.500.000 €) und Kinderkrippe (100.000 €).